

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1083

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Frau Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über

Finanzministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet.
Kiel, den 10.03.2023



03. März 2023

Unterschiede in den Zulassungsvoraussetzungen für Lehrkräfte in Sprachkursen - 20. Sitzung des Finanzausschusses

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 20. Sitzung des Finanzausschusses hat Staatssekretär Johannes Albig im Zusammenhang der Beratungen zum Umdruck 20/781 zugesagt, die jeweiligen Qualifikationen (Zulassungen der Lehrenden) für die bundesgeförderten Integrationskurse und für die landesgeförderten STAFF-Kurse zu übermitteln:

I. Integrationskurse

a. Generelle Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 Abs. 1 und 2 Integrationskursverordnung (IntV):

Lehrkräfte, die im Integrationskurs unterrichten, müssen über eine Zulassung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verfügen. Die Erteilung einer Zulassung bedarf eines Antrags beim BAMF. Das BAMF erteilt sodann

eine Zulassung zur Lehrtätigkeit in Integrationskursen, wenn folgende Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium Deutsch als Fremdsprache (DaF) oder Deutsch als Zweitsprache (DaZ) oder eine vom Bundesamt anerkannte gleichwertige fachliche Qualifikation,
- Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
- eine für die Vermittlung von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands, insbesondere auch der Werte des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit (§ 3 Absatz 1 Nummer 2 IntV) ausreichende fachliche Qualifikation und
- persönliche Eignung für die Vermittlung von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache nach § 43 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 3 Absatz 1 IntV).

Für die Unterrichtung in Alphabetisierungskursen erteilt das BAMF auf Antrag eine ergänzende Zulassung. Hierzu muss eine ausreichende fachliche Qualifikation und Eignung nachgewiesen werden.

Die genauen Möglichkeiten der Direktzulassung als Integrationskurs-Lehrkraft oder der Zulassung über die Zusatzqualifizierung ist der **Matrix** des BAMF über die Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen zu entnehmen (**s. Anlage**).

b. **Befristete Neuerungen vom 01.02.2023 bis 30.06.2024:**

Seit dem 01.02.2023 gelten zur Erhöhung und Sicherung der Lehrkräftekapazitäten in Integrationskursen befristete Maßnahmen des BAMF (Trägerrundschreiben 01/23). Befristet bis zum 30.06.2024 haben folgende Personengruppen die Möglichkeit einer Zulassung zur Integrationskurs-Lehrkraft:

- **Teilnehmende an der Zusatzqualifizierung** „Deutsch als Zweitsprache in der Erwachsenenbildung“ (ZQ DaZ) oder an einer Qualifizierungsmaßnahme von der „Liste der einschlägig anerkannten DaF/DaZ-Zertifikate“ des BAMF
→ Voraussetzungen: Mit der Teilnahme an der ZQ oder Qualifizierungsmaßnahme wurde bereits begonnen.
- **Masterstudierende** der Studienfächer DaF/DaZ beim Vorliegen eines (vorausgegangenen) allgemeinen Hochschulabschlusses und nachgewiesene Deutschkenntnisse Niveau C1 nach dem GER in Verbindung mit einem Hochschulnachweis über mindestens zwei erfolgreich abgeschlossene Semester im Masterstudium DaF/DaZ in Deutschland
- **Lehrkräfte** mit einem Lehramtsabschluss für andere Fächer (außer Deutsch und moderne Fremdsprachen) **ab dem vollendeten 60. Lebensjahr**
→ Voraussetzung: mind. 1.200 UE Sprachlehrerfahrungen im Bereich DaF/DaZ, z.B. in Willkommens- und Integrationsklassen

II. STAFF-Kurse

In Lernmodulen im Rahmen des Projektes STAFF.SH können Kursleitende tätig werden, die eine Zulassung als Lehrkraft für den Unterricht in Integrationskursen

vom BAMF besitzen **oder** über vergleichbare einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Sprachförderung und interkulturelle Kommunikation verfügen. Dabei ist sichergestellt, dass die Qualifikation ausreicht, um den Teilnehmenden eine zielgerichtete Sprachförderung zum Erwerb von Kompetenzen der Niveaustufen A1 und A2 des GER oder A2/B1 (DTZ) zu ermöglichen.

Das Anforderungsprofil für Lehrkräfte in Integrationskursen aus dem Konzept für die Zusatzqualifizierung für Kursleitende in Integrationskursen listet folgende Aspekte auf:

- Qualifikation/Erfahrung in handlungsorientierter Sprachvermittlung,
- linguistische Kenntnisse über die deutsche Sprache,
- sozialpädagogische bzw. erziehungswissenschaftliche Kenntnisse sowie
- interkulturelle Kompetenzen und
- Erfahrung mit der Zielgruppe.

Wenn im STAFF-Konzept „vergleichbare einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen“ benannt sind, dann bezieht sich dies auf die aufgelisteten Anforderungen aus dem Konzept für die Zusatzqualifizierung für Kursleitende in Integrationskursen. Der Nachweis dieser Kompetenzen ist für die STAFF-Lehrkräfte jedoch nicht formalisiert wie im Zulassungsverfahren des BAMF. Über die Eignung der Lehrkraft entscheidet der Träger vor Ort, bei Bedarf auch in Form einer Hospitation im Unterricht. Insofern sind die Zulassungskriterien für Lehrkräfte in STAFF-Kursen flexibler.

Dies betrifft zum einen Personen mit vergleichbarer Qualifikation, aber ohne formalen Hochschulabschluss, der für Integrationskurse Voraussetzung ist. Auch kann ehrenamtlich erteilter Unterricht anerkannt werden, was im Zulassungsverfahren des BAMF (auch mit den neuen Maßnahmen) nicht der Fall ist. Hinzu kommen zum anderen auch Personen mit Abschlüssen, die im Ausland erworben wurden und deren Anerkennung durch das Verfahren des BAMF nicht immer gewährleistet ist.

III. Fazit:

Die Unterschiede in den Zulassungskriterien der Lehrkräfte bestehen insbesondere vor dem Hintergrund, dass in Integrationskursen ein höheres Sprachstandzielniveau erreicht werden soll, nämlich B1 nach dem GER. In STAFF-Kursen wird in der Regel im Rahmen eines STAFF-Aufbaukurses das Niveau A2 nach dem GER erreicht; im STAFF-Basiskurs ist A1 das Ziel.

Insbesondere das letzte Jahr hat erwiesen, dass es Lehrkräfte gibt, die nicht für Integrationskurse zugelassen sind, den Unterricht in STAFF-Kursen aber durchaus gestalten können, weshalb es einfacher ist, für diese Kurse Lehrkräfte zu finden. Inwiefern die befristeten Maßnahmen des BAMF zur Erhöhung und Sicherung der Lehrkräftekapazitäten in Integrationskursen für tatsächliche Erleichterungen in diesem Bereich sorgen, ist aufgrund der aktuell noch kurzen Dauer dieser Möglichkeiten noch nicht zu beurteilen.

Es wird nicht davon ausgegangen, dass in diesem Jahr insgesamt mehr EOK und STAFF-Kurse als im letzten Jahr benötigt werden. Insofern ist auch nicht zu erwarten, dass es im Vergleich zum Jahr 2022 in diesem Jahr einen Mehrbedarf an Lehrkräften für EOK und STAFF-Kurse gibt, sondern dass v. a. die Lehrkräfte eingesetzt werden, die auch 2022 in diesem Bereich tätig waren.

Der Finanzausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Albig

Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen auf der Grundlage von § 15 Abs. 1 und 2 IntV

A Direktzulassung (keine Zusatzqualifizierung) § 15 Abs.1 IntV

wenig/ohne Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung

- Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (auch als Ergänzungs- bzw. Aufbaustudium oder Nebenfach) **in Deutschland** erworben¹
- Hochschulabschluss **und** einschlägig anerkannte (Hochschul)Zertifikate DaF/DaZ
- 1. oder 2. Staatsexamen / Lehrbefähigung Deutsch **oder** eine moderne Fremdsprache (einschl. Grundschullehramt)

500 UE Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung²

- Hochschulabschluss Germanistik **oder** andere **Neuphilologien** **und** ein anderes DaF/DaZ-Zertifikat (mind. 100 UE)
- Hochschulabschluss Übersetzer und ein anderes DaF/DaZ-Zertifikat (mind. 100 UE)

B Zusatzqualifizierung (140 UE) § 15 Abs. 2 IntV

- Hochschulabschluss Germanistik **oder** andere Neu- und Altphilologien
- Hochschulabschluss Übersetzer
- Hochschulabschluss Pädagogik / Sozialpädagogik / Sonderpädagogik, Erwachsenenbildung, Erziehungswissenschaft, Psychologie (inkl. Lehramt für andere Schulfächer)
- Anderer Hochschulabschluss³ **und** ein anderes DaF/DaZ-Zertifikat (mind. 100 UE)

- Anderer Hochschulabschluss³
- Kein formaler Hochschulabschluss, aber sprachlicher Berufsabschluss⁴

Bitte beachten Sie, dass für die Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen neben der fachlichen Qualifikation auch Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen sind (siehe Liste „Anerkannte C1-Sprachnachweise“ auf der Homepage des Bundesamtes). Ausgenommen sind Personen, die ein deutsches Abitur oder einen deutschsprachigen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Land erworben haben.

¹ Der Anteil von DaF/DaZ Modulen muss mindestens 60 ECTS betragen

² außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit und Hospitationen

³ Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen sowie Äquivalenzen laut Deutschem Qualifikationsrahmen (DQR) mindestens Stufe 6

⁴ staatlich anerkannte Ausbildungsabschlüsse als Fremdsprachenkorrespondent/in, Fremdsprachenassistent/in, Dolmetscher/in, Übersetzer/in u.Ä.